

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Polzeireglement der Gemeinde Beringen vom 20. November 2001 wird wie folgt geändert:

Polzeireglement der Gemeinde Beringen

Gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 lit. e Art- 52 und Art. 128 Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100);
- Art. 25, Art. 28, Art. 30, Art. 31 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100);
- Art. 8 bis Art. 10 Polizeiorganisationsgesetz vom 21. Februar 2000 (POOG; SHR 354.100);
- Art. 11 Abs. 2 Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100);
- Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Strassengesetz vom 18. Februar 1980;
- Art. 19 und Art. 30 Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100);
- Art. 11 Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200);
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 28. Oktober 2005 (Gastgewerbeverordnung; SHR 935.101);
- Art. 30 lit. e Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1990 (USG; SR 814.01);
- § 2 Abs. 2 Abfallverordnung (SHR 814.151);
- Schall- und Laserverordnung des Bundes vom 24. Januar 1996 (SR 814.49);
- Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101)
- Art. 16 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen vom 1. Juli 2000

erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Beringen das folgende Polzeireglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Beringen.

² Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

² Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei und die Kompetenzabgrenzung werden durch das Polizeiorganisationsgesetz geregelt.

Art. 3 Einwohnerkontrolle

¹ Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle. Sie besorgt insbesondere die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltswaiver, die Aufbewahrung der hinterlegten Waiverschriften und die entsprechende Kontrollführung.

² Wer in die Gemeinde zuzieht, wegzieht oder in ihr umzieht, hat dies im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Einwohnerkontrolle zu melden.

³ Wer sich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet und keine eigenen Räumlichkeiten bewohnt oder nutzt, hat der Einwohnerkontrolle anzugeben, wer diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Einwohnerkontrolle kann die Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrages, Urkunden über die Einräumung eines Wohnrechts sowie andere geeignete Unterlagen verlangen.

2. Polizeiliche Massnahmen

Art. 4 Polizeiliche Festnahme

¹ Die Anhaltung und Zuführung auf den Polizeiposten von Personen, die bei einer strafbaren Handlung betroffen oder einer solchen verdächtig werden, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Im Weiteren ist die Schaffhauser Polizei befugt zur vorläufigen Festnahme von:

- a) Personen, deren Identität nicht oder nur unzumutbar erschwert festgestellt werden kann, sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht;
- b) Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder Ruhe und Ordnung grob stören (Trunkenheit, etc.);
- c) Personen, welche die Polizei an der Ausübung des Dienstes mit Drohung oder Gewalt hindern;
- d) Personen, die dem Straf- oder Massnahmenvollzug zugeführt werden müssen;
- e) Personen, die auf rechtmässige Anordnung dem zuständigen vormundschaftlichen Organ zugeführt werden müssen.

³ Entfällt der Grund zur Festnahme, sind sie zu entlassen. Dies hat auf jeden Fall spätestens nach 24 Stunden zu geschehen

3. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder Menschen, Umwelt und Eigentum zu schädigen.

² Es ist insbesondere verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien, Raufereien oder Streitereien;
- c) Ruhestörung;
- d) Erregung öffentlichen Ärgernisses;
- e) Teilnahme an unbewilligten Umzügen und Versammlungen.

Art. 6 Unfug

¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

² Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Art. 7 Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums dient dem Schutz der Bevölkerung sowie des Eigentums vor Sachbeschädigungen.

² Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich von Personen.

³ Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig und örtlich begrenzt sein.

⁴ Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ausgewertet und anschliessend innert 30 Arbeitstagen vernichtet werden.

⁵ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 8 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind untersagt. (Art. 17 EG StGB)

Art. 9 Betreten von Kulturen und fremdem Besitz

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Art. 10 Schiessen

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen ist ausserhalb von Schiessanlagen untersagt.

² Der Gemeinderat kann das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen auf Gesuch hin für besondere Anlässe und bestimmte Zwecke bewilligen, wenn Gewähr für die Sicherheit besteht.

³ Das "Böllern" durch die Knabengesellschaft ist erlaubt. Die Anwohner in der Umgebung sind vorgängig zu orientieren. (Waffengesetz SR 514.54)

⁴ Vergehen werden entsprechend Art. 33 ff Eidgenössisches Waffengesetz vom 20. Juni 1997 geahndet.

Art. 11 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen.

Art. 12 Sprengen

¹ Sprengarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eidgenössischen Sprengstoffgesetzes sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

Art. 13 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

¹ Jauchegruben, Sammler usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht offen bleiben.

² Allgemein zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen sind abzuschränken und so zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 14 Schneeräumung

Schneerutsche ab Dächern sind durch Schneestangen und dergleichen oder rechtzeitige Schneeräumung zu verhindern.

Art. 15 Kehrrichtabfuhr, Kadaverbeseitigung

Die Lagerung und die Beseitigung von Kehrrecht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten und des kommunalen Rechts. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement und orientiert mittels Merkblätter.

Art. 16 Schaukästen, Plakate, Reklamewesen

¹ Für das dauerhafte Anbringen von Reklamen, Schaukästen, Selbstbedienungsautomaten und dergleichen, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten, gilt das Baubewilligungsverfahren.

² Das vorübergehende Anbringen von kommerziellen Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Reklame für nichtkommerzielle Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Ohne Bewilligung darf die Reklame frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass ausgehängt werden und ist nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

⁴ Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Gemeinderates.

Art. 17 Tierhaltung

¹ Die Tierhaltung hat den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

² Tiere sind so zu halten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

³ Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ Wer Tiere hält und den Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommt, dem kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Art. 18 Fundbüro

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Einwohnerkontrolle in Beringen abzugeben.

² Nach einem Monat werden alle nicht abgeholtten Fundgegenstände an den zuständige Polizeistation der Schaffhauser Polizei weitergeleitet.

4. Schutz vor Lärm im Besonderen

Art. 19 Ruhestörung

¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

² Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Art. 20 Ruhezeiten

¹ Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 6.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten. Es gilt auch für Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen und Teppichklopfen.

² Unter Vorbehalt von Art. 19 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten,
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

³ Zudem kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 21 Gastwirtschaften und Veranstaltungen

¹ In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Vergnügungstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

³ Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

5. Benützung öffentlicher Sachen

Art. 22 Grundsatz

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 23 Luftraum

Wo nichts anderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes), ist für Einrichtungen jeder Art, welche den Luftraum über dem öffentlichen Grund beanspruchen, vom Boden gemessen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 cm an den Strassenrand reichen.

Art. 24 Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern

Bäume, Sträucher, Grünhecken sowie andere Pflanzen (z.B. Gräser, Farne) sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und Hecken über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).

Art. 25 Campieren

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Die Bauverwaltung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 26 Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungsgeräten und -einrichtungen ist stets freizuhalten. (Hydranten / Feuerwehrmagazin)

Art. 27 Nächtliches Dauerparkieren

Mit Bewilligung der Bauverwaltung ist es erlaubt, gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festgesetzten Gebühr Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund regelmässig zu parkieren.

Art. 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können die Bauverwaltung oder die Polizeiorgane unter Ueberbindung der Kosten an den Besitzer oder Halter wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Bauverwaltung oder der Polizeiorgane missachtet.

Art. 29 Verkehrsbeschränkungen

¹ Im Kompetenzbereich der Gemeinde gemäss Art. 13 Abs. 1 des Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zuständig.

² In besonderen Fällen kann die Bauverwaltung die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Ihr obliegt die Verkehrsregelung.

Art. 30 Nutzungseinschränkungen für öffentliche Anlagen

¹ Der Gemeinderat kann die Benutzung von und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Plätzen, wie Schulanlagen, Gemeindesaalareal, Skater- und Spielplätze, Kirchen- und Friedhofgelände durch den Erlass von Verfügungen regeln.

² Er kann die Benutzung und den Aufenthalt auf den Arealen einschränken oder verbieten.

³ Er kann auf diesen öffentlichen Anlagen insbesondere das Rauchen und den Alkoholkonsum verbieten oder einschränken.

⁴ Die Verfügungen werden an den öffentlichen Anlagen angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht.

⁵ Widerhandlungen gegen hierauf gestützte Verfügungen können gemäss Art. 28 EG StGB vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden.

⁶ Der Gemeinderat kann überdies in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes für öffentlich zugängliche Verkehrsflächen Fahrverbote erlassen.

6. Wirtschafts- und Marktpolizei

Art. 31 Polizeistunden, Musik und Tanz

Die Polizeistunde, Verlängerungen und Freinächte sowie die Bewilligung von Tanz und Musik werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagsgesetzes durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 32 Marktpolizei

Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagsgesetzes ist Sache des Gemeinderates.

7. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 33 Bewilligung für Veranstaltungen

¹ Polizeibewilligungen für Veranstaltungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

² Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 34 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Art. 35 Kosten und Entschädigung

¹ Die Kosten für polizeiliches Handeln und des Verwaltungszwanges werden der verursachenden Person auferlegt.

² Wird eine Busse oder Verwarnung ausgesprochen, werden der fehlbaren Person ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 36 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat gemäss dem von ihm erlassenen Bussen- und Entschädigungskatalog mit Busse bestraft.

² Der Höchstbetrag der Busse richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons sind gemäss Art. 31 StGB zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt. Die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug regelt das Nähere.

⁴ Für die Umwandlung von Busse sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des EG StGB massgebend.

Art. 37 Verfahren

¹ Auf das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 30) Anwendung.

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

³ Die Bussen des unmittelbaren Busseneinzuges gemäss Art. 32 Abs. 3 dieser Verordnung werden im Bussenkatalog der Gemeinde Beringen festgelegt.

⁴ Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungserteilung usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)

Art. 38 Einsprache / Rekurse

Rekurse gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates für Übertretungen gemäss Art. 30 EG StGB sind innerhalb von 20 Tagen nach der Eröffnung bzw. Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Regierungsrat zu richten (EG StGB Art. 30 / Gemeindegesetz Art. 128 / VRG Art. 16 Abs. 2).

Art. 39 Gebühren

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verordnungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde, der Verordnung "Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" und dem Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen.

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Beringen, 20. November 2007

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident	Die Aktuarin
Erwin Zoller	Natalie Nigg